

Bekanntmachung

über den Billigungs- und Auslegungsbeschlusses und die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Nord-West“ der Gemeinde Kraftsdorf

I.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kraftsdorf am 22.07.2019 der Beschluss über die Billigung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Nord-West“ und dessen öffentliche Auslegung mit folgendem Inhalt gefasst:

1. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Nord-West“ mit integrierter Grünplanung, bestehend aus Teil A - Planzeichnung M 1:1000, Teil B - Textliche Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung (Stand 22.07.2019) gebilligt.
2. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Nord-West“ mit integrierter Grünplanung, bestehend aus Teil A - Planzeichnung M 1:1000, Teil B - Textliche Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Äußerung und Erörterung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
3. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie Nachbargemeinden sind gemäß § 4 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu unterrichten.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

II.

1. Die in Ziffer I.2. genannten Unterlagen liegen in der Zeit **vom**

19.08.2019 bis einschließlich 19.09.2019,

in der Gemeindeverwaltung Kraftsdorf, Straße der Einheit 63, 07586 Kraftsdorf,

während folgender Öffnungszeiten

Montag	von 9.00 bis 12.00 und von 12.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 und von 12.30 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 und von 12.30 bis 15.30 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In dieser Auslegungsfrist kann jedermann die Pläne mit Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich unter

<http://www.kraftsdorf.de/cms/index.php/bebauungsplaene>

in das Internet eingestellt und dort einsehbar.

2. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu dem Bebauungsplan (Stand: 22.07.2019) mit umweltbezogenen Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) und zu Kultur- und Sachgütern.

Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen und können ebenfalls während der Auslegungszeit eingesehen werden:

- Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Umweltschutzrechtliche Stellungnahme vom 06.03.2019 zu den Belangen Immissionsschutz, Abfallrecht, Chemikalienrecht, Altlasten, Wasserwirtschaft, Naturschutz, Landschaftspflege, Artenschutz

3. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung abgeben. Parallel zur öffentlichen Auslegung holt die Gemeinde Kraftsdorf die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ein.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Kraftsdorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

4. Die Abwägung der eingegangenen Hinweise, Bedenken und Anregungen obliegt der Gemeinde. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.



Becker
Bürgermeister